

KREFELDER Amtsblatt

Stadt Krefeld Presse und Kommunikation Telefon 02151 861402 Fax 861410 Mail: nachrichten@krefeld.de

69. Jahrgang Nr. 42
Donnerstag, 16. Oktober 2014



INHALTSVERZEICHNIS

Expo Real: Weitere Großinvestition vorgestellt	S. 277
Krefeld als Modellkommune ausgezeichnet	S. 278
Sayhan Yilmaz zum Vorsitzenden gewählt	S. 278
Interessenten für Neukonzeption gesucht	S. 278
Aus dem Stadtrat	S. 278
Bekanntmachungen	S. 278
Auf einen Blick	S. 282

EXPO REAL: WEITERE GROSSINVESTITION IN DER INNENSTADT VORGESTELLT

Die konkreten Pläne für eine weitere Großinvestition in der Krefelder Innenstadt sind auf der Immobilienmesse Expo Real in München bekannt gegeben worden: Die israelischen Brüder Samuel und Pinchas Schapira, neue Eigentümer des Schwanenmarktes, wollen in das Einkaufszentrum und die darüber liegenden Wohneinheiten rund 20 bis 30 Millionen Euro investieren und dabei auch 3000 bis 4000 Quadratmeter zusätzliche Einzelhandelsfläche schaffen. Das Shopping-Center soll auch von außen ein komplett neues und attraktives Erscheinungsbild bekommen.



Krefelds Planungsdezernent Martin Linne, Schwanenmarkt Center-Manager Andreas Thielemeier und Leasing-Managerin Carolina F. Veith stellen auf der Expo-Real die Pläne für den zukünftigen Schwanenmarkt vor.

Investor Samuel Schapira, Center-Manger Andreas Thielemeier und Leasing-Managerin Carolina F. Veith stellen die Pläne auf der Messe in München zusammen mit dem Krefelder Planungsdezernenten Martin Linne, Stadtkämmerer Ulrich Cyprian und dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Eckart Preen, vor. „Man hat Krefeld genau beobachtet und die positive Entwicklung erkannt“, begründete Thielemeier die Entscheidung für die Investition in der Krefelder Innenstadt. Dabei nannte er insbesondere die laufenden Bauprojekte wie Ostwall Carree, Ostwall-Passage und Platzgestaltung „UdU“ am Umsteigebereich Ostwall/Rheinstraße, aber auch die Pläne für die Projektentwicklung am Standort Sparkasse Friedrichstraße und ein Verkaufshaus von P&C in der City. „Wir möchten die Kundenfrequenzen, die nach Krefeld kommen, natürlich auch in unseren Schwanenmarkt ziehen“, so Thielemeier.

Dazu soll das Einkaufszentrum umfangreich modernisiert werden. „Das Gebäude ist etwas in die Jahre gekommen, das Ambiente muss verbessert werden. Wir sind auf dem Weg, dort Veränderungen vorzunehmen“, machte Thielemeier deutlich. Sanieren wollen die Investoren auch die Tiefgarage, das bestehende Parkhaus soll zum Teil in zusätzliche Verkaufsfläche umgewandelt werden. Neue Mieter für die so entstandenen Flächen wollte der Center-Manager aber noch nicht nennen. Thielemeier: „Wir sind an einem Ankermieter dran. Die Tendenz geht zum Fashion-Bereich.“

Auch die Rückseite des Schwanenmarktes zur Kirche St. Dionysius und die Front zur Breitenstraße sollen ein neues Äußeres bekommen. „Den Dionysiusplatz zu beleben, wäre uns ein ganz wichtiges Anliegen“, sagte Thielemeier. Planungsdezernent Martin Linne erklärte, dass für die geplanten Baumaßnahmen am Schwanenmarkt ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich sei. Dieses wollen Samuel und Pinchas Schapira jetzt initiieren. Die Investoren möchten zeitnah in die Umsetzung der Pläne gehen. „Je schneller, desto besser“, so Thielemeier. Mit verschiedenen Themen und entsprechenden Ansprechpart-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

nen präsentieren sich Stadt Krefeld WFG auf der Fachmesse für Gewerbeimmobilien und Investitionen Expo Real in München. Krefeld wirbt in der bayerischen Landeshauptstadt an einem Gemeinschaftsstand (Halle B1, Stand 314) mit Mönchengladbach, den Kreisen Neuss, Viersen, Kleve und Wesel sowie der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) für den Niederrhein.

KREFELD ALS MODELLKOMMUNE AUSGEZEICHNET

Auf Einladung der Energie-Agentur NRW und des Landesumweltministers Johannes Rimmel waren Vertreter von Stadtverwaltung Krefeld, Stadtwerken (SWK) und der Hochschule Niederrhein (HN) in Düsseldorf auf einem Forum zum Thema Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Dort wurden die Krefelder gemeinsam mit fünf weiteren Kommunen, die es ins Finale des Wettbewerbs „KWK-Modellkommunen NRW“ geschafft hatten, ausgezeichnet und mit einer Urkunde bedacht. Das Ziel ist, die Umwelt durch den Einsatz von effizienteren Technologien zu schonen, mit Ressourcen sparsam umzugehen und den Kohlendioxid-Ausstoß zu verringern. Die Kraft-Wärme-Kopplung leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Umweltdezernent Thomas Visser war für die Stadt Krefeld vor Ort, um das Projekt „KWK-Inno.Net Krefeld“ zusammen mit Vertretern der Projektpartner SWK und HN vorzustellen. Projektmanager Andreas Benz, Leiter Energiemanagement bei der SWK, erläuterte den konzeptionellen Ansatz des Modells. Die Krefelder Delegation konnte dann auch von den anderen Kommunen erfahren, welche Projekte sie umsetzen wollen. Darüber hinaus diente das Forum zum Erfahrungsaustausch, es gab verschiedene Fachvorträge und Diskussionen.

INTEGRATIONS RAT TAGTE: SAYHAN YILMAZ ZUM VORSITZENDEN GEWÄHLT

Der Integrationsrat, die kommunale Vertretung aller Krefelder Migranten, mit 19 Mitgliedern tagte erstmals im Rathaus. Auf der Tagesordnung standen insbesondere organisatorische Themen. Zunächst führte Oberbürgermeister Gregor Kathstede den Vorsitz des Gremiums, das nach der Einführung und Verpflichtung der Mitglieder einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen wählen sollte. Dazu gab es einen Listenvorschlag, der einstimmig angenommen wurde. Gewählt wurde demnach Sayhan Yilmaz zum Vorsitzenden, Tuncer Ceylan und Georgia Passaloglou als Vertreter.

Gewählt wurden außerdem Integrationsratsmitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW: Sayhan Yilmaz, Tuncer Ceylan und Georgia Passaloglou, als Ersatzdelegierte Ioannis Simeonidis, Erdinc Sezer und Olcay Sacik. In den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates entsendet das Gremium als Delegierten Sayhan Yilmaz, als Ersatzdelegierten Erdinc Sezer. Schließlich wählte der Integrationsrat noch als Mitglied für die Ausländerrechtliche Beratungskommission Erol Keskin und als Stellvertreterin Ana Sanz Sanz.

INTERESSENTEN FÜR NEUKONZEPTION DES WEIHNACHTSMARKTES GESUCHT

Für die Neukonzeption des Krefelder Weihnachtsmarktes ab 2015 sucht die Stadt Krefeld jetzt Interessenten. Zur Durchführung der Weihnachtsmärkte für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab 2015 bis 2019 in der Krefelder Innenstadt wird eine Dienstleistungskonzession erteilt. Diese soll die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes in der Krefelder Innenstadt für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen pro Jahr umfassen. Das Gesamtkonzept soll ein Gestaltungs-, Dekorations- und Lichtkonzept und die Qualitätsauswahl der Besucher umfassen. Alle notwendigen Informationen sind unter anderem auf www.vergabe.nrw.de im „Vergabemarktplatz“ zu finden oder können beim Stadtmarketing bei Olaf Scherzer unter Telefon 02151 861505 angefordert werden.?



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 21. Oktober 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

Mittwoch, 22. Oktober 2014

16.30 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus

Donnerstag, 23. Oktober 2014

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES DEICH-VERBANDES MEERBUSCH-LANK

Neuwahl des Erbertages des Deichverbandes Meerbusch-Lank für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019

Hiermit lade ich alle Verbandsmitglieder des Deichverbandes Meerbusch-Lank zu einer Mitgliederversammlung am Montag, dem 3. November 2014, 18.00 Uhr nach Meerbusch-Lank, Wittenberger Str. 21 (Stadtverwaltung, Bürgerraum) ein.

Von der Mitgliederversammlung wird der Erbertag des Deichverbandes für die Wahlperiode 01.01.2015 bis 31.12.2019 gewählt. Der Erbertag hat gem. § 11 der Satzung des Deichverbandes 15 Mitglieder; eine Stellvertretung findet nicht statt. Gem. § 12 der Satzung werden für die Amtszeit des Erbertages 6 Ersatzmitglieder gewählt, die bei Ausscheiden von Erbertagsmitgliedern entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl für die Restwahlzeit in den Erbertag nachrücken.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige beitragspflichtige Verbandsmitglied und, wenn das Mitglied eine juristische Person des

öffentlichen Rechts ist, eine von dieser benannte natürliche Person.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Mehrere Eigentümer an einem Grundstück können nur gemeinschaftlich und einheitlich abstimmen.

Ein Beitrag bis zu 100,00 Euro gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weitere 100,00 Euro über die ersten 100,00 Euro hinaus eine weitere Stimme. Kein stimmberechtigtes Verbandsmitglied darf aber mehr als 1/5 aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten haben.

Für das Wahlverfahren gilt § 11 der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 26. Januar 2012.

Der Deichgräf
Friedrich von der Leyen

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON DIENSTAUSWEISEN

- Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Klaus-Josef Bleier ausgestellte Dienstausweis Nr. 10-32 mit Gültigkeit 06/2017 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
- Der von der Stadtverwaltung Krefeld für die bereits aus dem Dienst der Stadt Krefeld ausgeschiedene Mitarbeiterin Frau Özler Karatas ausgestellte Dienstausweis Nr. 51-52 mit Gültigkeit 02/2018 wird für ungültig erklärt.
- Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Reinhard Jasper ausgestellte Dienstausweis Nr. 67-31 mit Gültigkeit 07/2018 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM INTEGRATIONS RAT DER STADT KREFELD

Frau Hülya Saritas hat mit Erklärung vom 9. September 2014 ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Krefeld niedergelegt.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder i. V. mit § 45 KWahlG wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Dilshad Kaidy
Krahenstr. 13
47805 Krefeld

Mitglied im Integrationsrat der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 6. Oktober 2014

Zielke
Wahlleiterin

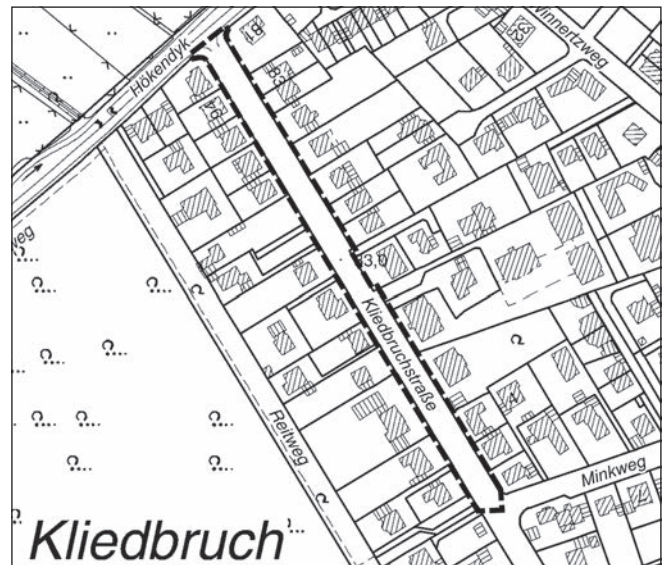
WIDMUNG EINES TEILABSCHNITTES DER KLIEDBRUCHSTRASSE

Im Stadtbezirk Nord soll nach Ausbau der Kliebruchstraße Gemarkung Krefeld, Flur 14, Flurstück 1301 der Bereich vom Minkweg bis Hökendorf nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden



montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach der Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsweg bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Krefeld, den 29. September 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht, denn die normale E-Mail wird im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt. Auch die Verfahrensarten, für die elektronischen Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein, auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

Einziehung eines Teiles der Straßenfläche der Friedrichstraße

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 775 soll die folgende öffentliche Straßenfläche eingezogen werden:

Der Teil der Friedrichstraße zwischen St.-Anton-Straße und Rheinstraße westlicher Bereich, beginnend von der St.-Anton-Straße 4,60 Meter parallel zur vorhandenen Hausfront bis zum Beginn des Hauses Friedrichstraße Nr. 4, sowie die Segmentfläche an der St.-Anton-Straße Ecke Friedrichstraße.

Gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, wird die Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Eine Karte mit der Darstellung der von der Einziehung betroffenen Fläche kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach der Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsweg bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Krefeld, den 29. September 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht, denn die normale E-Mail wird im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt. Auch die Verfahrensarten, für die elektronischen Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein, auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 30. SEPTEMBER 2014 ZUM INKRAFT- TRETEN 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 184 – NÖRDLICH UERDINGER STRASSE ZWISCHEN VERBERGER STRASSE UND LÜNEBURGER WEG – IM BEREICH UERDINGER STRASSE 650 UND 652

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.09.2014:

- Der Bebauungsplan Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – wird im ver-

einfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 4. vereinfachten Änderung geändert.

- b) Der Stellungnahme unter Ziffer 1 wird gefolgt.
Dem Verwaltungsvorschlag unter Ziffer 2 wird gefolgt.
- c) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- d) Der Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.09.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

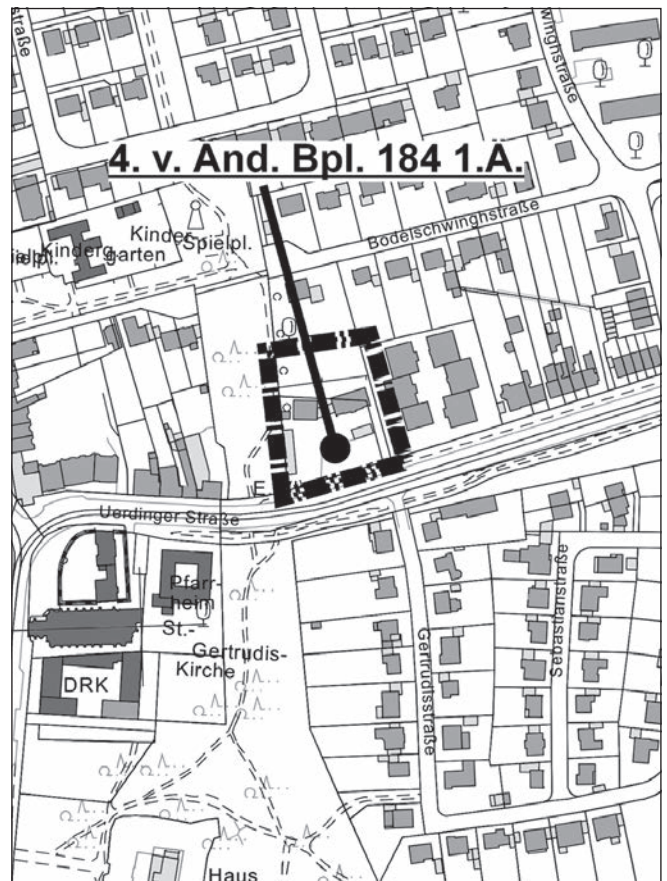
Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) *Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung*

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. September 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

17.10. – 19.10.2014

Ralf Esser

Rembergstraße 118, 47809 Krefeld, 557910, 01722005954

24.10. – 26.10.2014

Michel Gieswinkel

Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, 592211



APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter: www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833**



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.